



KOA 1.544/20-013

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH** (FN 160418i beim Handelsgericht Wien) vom 09.11.2020 wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die für die Zulassung der Antragstellerin mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, zugeordnete Übertragungskapazität **„INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“** erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb dieser Funkanlage dahingehend geändert, dass die Verlegung des Standortes und die Änderungen der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt werden.

Die Übertragungskapazität wird in Folge dessen nunmehr als **„INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“** bezeichnet und im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.11.2020 beantragte die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH im Hinblick auf die Funkanlage „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“ eine Standortverlegung und Änderungen der technischen Parameter gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 18.11.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Am 23.11.2020 teilte die RFFM mit, dass ein internationales Befragungsverfahren für die Frequenz eingeleitet werde, worüber die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.12.2020 in Kenntnis gesetzt wurde.

Am 09.12.2020 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ und „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet „**Innsbruck und Tiroler Unterland**“ erteilt und dieser Zulassung unter anderem die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“ zugeordnet.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf diese Funkanlage eine Verlegung an den Standort „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“ und eine Änderung der technischen Parameter.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Standortverlegung und Änderung der technischen Parameter technisch realisierbar ist und sich an der Versorgungswirkung praktisch keine Änderungen ergeben. Die flächenmäßige Änderung des Versorgungsgebietes ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten nur minimal. Es kommt auch mit der beantragten Funkanlage „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“ zu einer durchgehenden Versorgung im Inntal in Richtung Jenbach. Dabei kommt es zu einer Doppelversorgung von ca. 3.500 Personen, welche aber technisch unvermeidbar ist. In Bezug auf die Anzahl der versorgten Personen ist aufgrund des tiefer gelegenen Standortes eine Verringerung der Versorgung um 33.000 auf nunmehr etwa 216.000 Personen zu verzeichnen.

Für die beantragte Funkanlage „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet. Bezüglich des neuen Sendestandortes ist von keinen Störungen auf in- und ausländische Sender auszugehen. Es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 09.12.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Standortverlegung und Änderung der technischen Parameter technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann. Bezüglich des neuen Sendestandortes ist von keinen Störungen auf in- und ausländische Sender auszugehen. Auch führt die Standortverlegung zu keiner wesentlichen Änderung der Versorgungswirkung.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

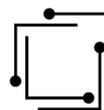
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.544/20-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.544/20-013

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6					
2	Standortbezeichnung	Schlotthof					
3	Lizenzinhaber	Lokalradio Innsbruck GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	92,90					
6	Programmname	Welle 1 Innsbruck					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E22 29	47N16 13	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	14,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,1					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	17,4	17,4	17,6	17,8	18,6	19,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	20,3	21,3	22,2	23,0	23,6	24,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	24,5	24,8	25,0	25,1	25,1	25,1
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	25,1	25,1	25,0	24,8	24,5	24,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	23,6	23,0	22,2	21,3	20,3	19,3
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	18,6	17,8	17,6	17,4	17,4	17,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex Hex	A hex hex	53 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						